

A-Post / E-Mail (thomas.mayer@bi.admin.ch)
Herr Dr. Michael Schöll
Chef Fachbereich Internationales Privat-
recht
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Mai 2009

Konsultation zum neuen UNO-Übereinkommen über das Seefrachtvertragsrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Schöll

Mit Schreiben vom 31. März 2009 haben Sie uns im Rahmen der informellen Konsultation zum neuen UNO-Übereinkommen über das Seefrachtvertragsrecht zur Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse beurteilt das Übereinkommen als zweckmässige, moderne und umfassende Kodifikation des Seetransportrechts, die zahlreiche schwierige Fragen einer befriedigenden Lösung zuführt. Gegenüber dem Status Quo bringt das Abkommen verschiedene Verbesserungen, insbesondere eine Erhöhung der Rechtssicherheit. Entsprechend befürwortet economiesuisse die Ratifikation des Abkommens durch die Schweiz.

Inhaltlich zeichnet sich das Übereinkommen dadurch aus, dass es eine umfassende Behandlung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Seefrachtgeschäften stellen können, enthält. Insbesondere werden auch Fragen der multimodalen Transporte mit einer maritimen Teilstrecke und der Verwendung von elektronischen Transportdokumenten einbezogen. Gegenüber dem Status Quo werden insbesondere in den Kapiteln 3, 5, 14 und 15 Verbesserungen gesehen. Auch wenn vereinzelt zwar anders lautende Lösungen denkbar wären, empfiehlt economiesuisse die Genehmigung und Ratifikation des Übereinkommens durch die Schweiz. Mit Blick auf die angestrebte Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit ist darauf zu achten, dass das neue Übereinkommen in der Umsetzung auch tatsächlich die vorbestehenden Regeln ersetzt und nicht nur ergänzt.

Mit Bezug auf die Frage des Zeitpunkts der Genehmigung und Ratifizierung gingen von unseren Mitgliedern unterschiedliche Beurteilungen ein. Einerseits wird ein möglichst früher Zeitpunkt befürwortet. Andererseits wird mit Blick auf das in Art. 89 festgehaltene Erfordernis der vorgängigen Aufkündigung der Mitgliedschaft bei den Haager- bzw. Haag-Vispy-Regeln oder den Hamburg-Regeln darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, wenn sich die Schweiz vorgängig mit ihren wichtigsten Seehandelspartnern abstimmt.

Von den kantonalen Handelskammern haben sich insbesondere die Handelskammer beider Basel sowie die Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie inhaltlich mit der Vorlage befasst. Wir senden Ihnen die Kommentare dieser Handelskammern in der Beilage zu.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die gebührende Berücksichtigung unserer Kommentare.

Freundliche Grüsse

Thomas Pletscher, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer, Rechtsanwalt
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

Beilagen: Stellungnahme Handelskammer beider Basel
Stellungnahme Chambre vaudoise du commerce